RSB Journal

Magazin für Schießsport und Rheinisches Schützenwesen

3. Platz im Medaillenspiegel

Rheinischer Schützenbund e. V. 1872

30. Jahrgang
5. Ausgabe 2018
Postvertriebsstück G 13668
Entgelt bezahlt

www.rsb2020.de

MEYTON
ELECTRONIC TARGETS

Monika Karsch, Europameisterin mit MEYTON

VOLLOPTISCHE MESSUNG & FARBIGE DARSTELLUNG

SEIT 25 JAHREN

- **ALLE VERTRAUEN UNSEREM KNOW-HOW –** Waffen- und Munitionshersteller sowie Amateure und Profis
- **ALLES KOMPATIBEL –** Zukunftssicherheit durch uneingeschränkte Kompatibilität unserer Messgeräte
- **ALLE WETTKÄMPFE VON 10 BIS 100 M –** Sie entscheiden über Disziplin und Distanz
- **ALLES QUALITÄT –** Hochwertige Materialien für eine nachgewiesene lange Lebensdauer
- **ALLES 100 % BERÜHRUNGSLOS –** Die erprobte Technik durch Infrarot misst den „reinen Treffer“ auf der gesamten Fläche

Darstellungen nicht maßstabsgetreu.

MEYTON Elektronik GmbH · Spenger Str. 38 · 49328 Melle
Telefon +49 5226 9824-16 · wm4@meyton.de · **www.meyton.de**

ISSF PHASE I+II-ZERTIFIZIERT

DSB Deutscher SchützenBund e.V. ZERTIFIZIERT

MADE IN GERMANY

Gebietserweiterung und Namensänderung PSSB:

2. Instanz entscheidet in allen Punkten für RSB

In der Klage des Rheinischen Schützenbundes (RSB) gegen den Pfälzischen Sportschützenbund (PSSB) in der Angelegenheit der Gebietserweiterung des PSSB auf das gesamte Bundesland Rheinland-Pfalz und der Namensänderung des PSSB in Rheinland-Pfälzischer Sportschützenbund (RPSSB) hat die 2. Instanz des DSB-Verbandsgerichts am 11. August 2018 in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle des DSB ein eindeutiges Urteil gefällt. Der Klage des Rheinischen Schützenbundes wurde in beiden Klagepunkten Recht gegeben.

Am 21. Mai 2017 war in der Delegiertenversammlung des PSSB in Otterberg eine neue Satzung beschlossen worden. Darin wurde verankert, sich in Rheinland-Pfälzischen Sportschützenbund umzubenennen und als Gebietskulisse zu definieren, man sei „der freiwillige Zusammenschluss von Schützen, Schützenvereinen, Gesellschaften, Gilden, Bruderschaften etc., die auf dem Gebiet des Deutschen Bundeslandes Rheinland-Pfalz beheimatet sind."

Bereits am 16. September 2017 hatte das DSB-Verbandsgericht in der ersten Instanz dem PSSB untersagt, seine Satzungsänderung im Punkt der Veränderung der Gebietsgrenzen beim Amtsgericht eintragen zu dürfen. Grund für dieses Urteil war bereits damals der Verstoß des PSSB gegen die Satzung des DSB. In § 8 Abs. 2 legt die Satzung des DSB fest, dass die Gebietsgrenzen der Landesverbände im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden und andernfalls der DSB-Gesamtvorstand entscheiden muss. Die Beteiligung des RSB und des DSB hatte der PSSB unterlassen und einseitig versucht, in der Frage der Gebietsgrenzen Tatsachen zu schaffen.

Wegen Verstoßes des PSSB gegen eine einstweilige Verfügung des DSB-Verbandsgerichts gegen die Eintragung der PSSB-Satzung wurde ebenfalls in der ersten Instanz eine Strafe in Höhe von 7.500 Euro verfügt. Das Amtsgericht Ludwigshafen hatte zudem dem PSSB wegen diverser Satzungsfehler empfohlen, die Satzungseintragung zurückzunehmen und das Verfahren auf Eintragung der Satzung im weiteren Verlauf ausgesetzt. Lediglich in der Frage der Namenänderung wurde dem PSSB in der ersten Instanz das Recht zugestanden, sich RPSSB nennen zu dürfen.

Gegen das Urteil auf Untersagung der einseitigen Gebietsänderung vom 16. September 2017 legte der PSSB Rechtsmittel ein, mit dem Ziel, eine positive Entscheidung in der 2. Instanz vor dem DSB-Verbandsgericht zu erreichen. Nach dem Bekanntwerden der Entscheidung des PSSB in Berufung zu gehen, entschloss sich auch der RSB, in der Frage der Namensänderung ebenfalls gegen das Urteil Rechtsmittel einzulegen.

In der Zeit zwischen der 1. und der 2. Instanz versuchte der DSB eine gütliche Einigung zu erzielen. Der RSB hatte zwischenzeitlich ebenfalls den Vorstoß gewagt, gemeinsam mit dem PSSB die Gründung einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Landessportbund Rheinland-Pfalz anzustoßen, um als Gemeinschaft der Sportschützen beider Verbände im Bundesland Rheinland-Pfalz auftreten zu können. Damit sollte die Möglichkeit zum Erhalt von Fördermitteln für den Leistungssport erreicht werden. Leider sind die Angebote des RSB in diesem Punkt seitens des PSSB unbeantwortet geblieben. Die vom DSB angestoßene gütliche Einigung ist vor Eintritt in die 2. Instanz ebenfalls gescheitert, weil der PSSB kurzfristig vor Auslaufen der Einigungsfrist den Passus zur Anerkennung der gegenseitigen Gebietsgrenzen aus der DSB-Formulierung gestrichen hatte und damit eine Einigung aus Sicht des RSB unmöglich wurde.

Die zweite Instanz des DSB-Verbandsgerichts entschied schließlich in beiden Klagepunkten mit einer sehr klaren Urteilsfindung im Sinne des RSB. Das Gericht, unter Vorsitz von Richter Willi Handorn, bemängelte, dass der PSSB im Vorfeld seiner Satzungsänderung nicht den Versuch einer Einigung mit dem RSB gestartet hatte und auch der DSB nicht einbezogen wurde. Zudem erkannten die Richter im Handeln des PSSB den Versuch, sich als einziger vom DSB anerkannter Schießsport betreibender Verband gegenüber allen Schützenvereinen in Rheinland-Pfalz aufzustellen. Darin sehen die Richter einen klaren Verstoß gegen § 8 Abs. 2 der Satzung des DSB.

Zudem entschied das Gericht das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich der Tolerierung der Namensänderung des PSSB in RPSSB abzuändern. Die 2. Instanz kritisierte, dass mit der Namensänderung in Rheinland-Pfälzischer Sportschützenbund in Zusammenhang mit der Ausdehnung der Gebietskulisse auf die gesamte Fläche von Rheinland-Pfalz die Namenswahrheit und Namensklarheit unterwandert werde. Das Gericht kritisierte zudem, dass der PSSB mit der neuen Namensgebung eine Gebietsanmutung beabsichtige, die nicht korrekt sei. Das Gericht sieht darin einen Verstoß gegen die Satzung des DSB in § 6 Abs. 2. In dem Paragrafen werden die unmittelbaren Mitglieder des DSB namentlich aufgezählt. Gemeinsam mit der Absicht das Gebiet auf die Fläche des Gebietes Süd des Rheinischen Schützenbundes zu erweitern, läge mit der Umbenennung des PSSB eine Neugründung eines Schützenverbandes vor, die zu einer Neuaufnahme in den DSB führen müsse. Eine notwendige Satzungsänderung des DSB wurde seitens des PSSB ebenfalls nicht beantragt. Damit erhielt der RSB auch in diesem Klagepunkt in der 2. Instanz Recht.

Sobald das Urteil schriftlich vorliegt, wird der RSB den Text veröffentlichen.

U. Pakendorf

In dieser Ausgabe

Aktuell	S. 3
RSB-Delegiertentag 2018	S. 4
Deutsche Meisterschaften 2018	S. 24
Aktuell	S. 54
RSB-Sportjugend	S. 57
Frauen im RSB	S. 58
Wir sind Mehrwert	S. 59
Wir gedenken	S. 62
Jubiläen und Ehrungen	S. 62
Aus den Gebieten, Bezirken, Kreisen und Vereinen	S. 63
Impressum	S. 66

Die LVM-Ausschreibung 2019 finden Sie als Einbinder in der Heftmitte.

Zentrale Lage - hervorragende Verkehrsanbindung!

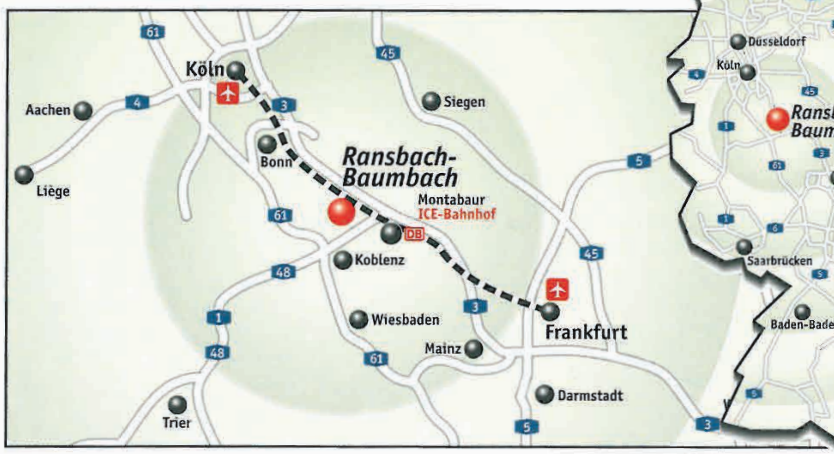

Zentral in Deutschland, zwischen Köln und Frankfurt, im schönen Westerwald gelegen, finden Sie die Stadthalle Ransbach-Baumbach.
Von der A3 Köln/Frankfurt, Abfahrt Ransbach-Baumbach. Gut erreichbar. Knapp 10 km vom, im Bau befindlichen, ICE-Bahnhof Montabaur.

Von der A3 Köln/Frankfurt Ausfahrt Ransbach-Baumbach abfahren. Von hier aus nach links, der Beschilderung folgen. 500 m nach Ortseingang stößt man auf eine Vorfahrtstraße. Hier rechts Richtung Stadtmitte. Ca. 300 m nachdem Sie die Kirche passiert haben, knickt die Straße nach links ab (Rechte Straßenseite Hotel Eisbach). Auf der Rheinstraße bleiben. Immer geradeaus, vorbei an den Banken, durch den Kreisverkehr, an dem neuen Marktplatz vorbei. Ca. 200 m nach der Tankstelle finden Sie unübersehbar, auf der linken Straßenseite, die **Stadthalle Ransbach-Baumbach.** Hier stehen Ihnen mehrere Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Anwesenheitskarte

Hiermit beauftragen wir den unten aufgeführten Delegierten, auf der Delegiertenversammlung des RSB am 25. November 2018 in Ransbach-Baumbach das Stimmrecht für unseren Verein wahrzunehmen:

Verein _____ Vereins-Nr. _____

Stempel, Unterschrift _____ Name des Delegierten _____

Bitte legen Sie bei der Delegiertenversammlung
Ihren Deutschen Sportausweis und Ihren Personalausweis bzw. Reisepass vor.

Geben Sie diesen Abschnitt ausgefüllt vor Beginn der Delegiertentagung ab. Sie erhalten bei der Stimmkartenausgabe hierfür Ihre Stimmkarte. Stimmrecht haben nur Vereine, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

„Bei Delegiertenversammlungen sind lt. Satzung stimmberechtigt:
Die Delegierten der Vereine; die Mitglieder des Gesamtvorstandes; die Kreisvorsitzenden, die Ehrenmitglieder."

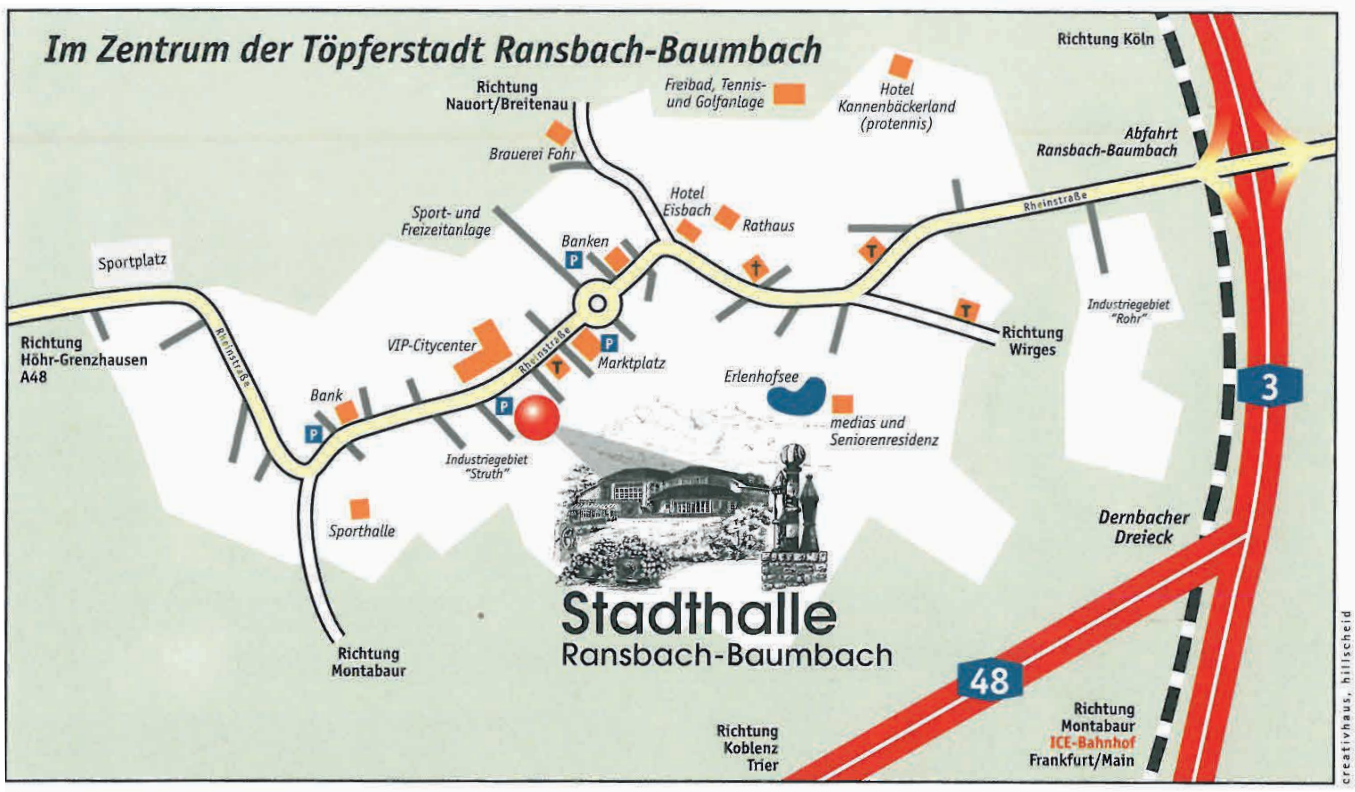

Tagesordnung

zur Delegiertenversammlung am 25.11.2018 in Ransbach-Baumbach

Ort: Stadthalle Ransbach-Baumbach, Rheinstraße 103, 56235 Ransbach-Baumbach
Beginn: 11.00 Uhr · Einlass: ab 09.00 Uhr

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten des Rheinischen Schützenbundes 1872 e. V., Herrn Willi Palm
- Totengedenken
- Ehrungen

TOP 2 Benennung eines Protokollführers

TOP 3 Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung

TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung 2017 (veröffentlicht im RSB Journal 1. Ausgabe 2018)

TOP 5 Berichte und Informationen des Präsidiums
- 5.1 Präsident
- 5.2.1 Vizepräsident Nord
- 5.2.2 Vizepräsidentin Mitte
- 5.2.3 Vizepräsidentin Süd
- 5.3 Landessportleiter
- 5.4 Landesjugendleiter
- 5.5 Landesdamenleiterin
- 5.6 Landesschatzmeister
- 5.7 Geschäftsführer
- 5.8 Rechnungsprüfer
- 5.9 Aussprache

TOP 6 Nachtragshaushalt 2018 und Haushalt 2019
- Genehmigung des Nachtragshaushalts 2018
- Genehmigung des Haushaltes 2019

TOP 7 Wahl eines Wahlausschusses
- Festlegung eines Wahlausschussvorsitzenden

TOP 8 Entlastung für das Geschäftsjahr 2017

TOP 9 Neuwahlen
- 9.1 Bestätigung Landesjugendleiter
- 9.2 eine/n Rechnungsprüfer/in

TOP 10 Anträge
(Anträge werden nur berücksichtigt, wenn diese bis zum 04. November 2018 in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht wurden)

TOP 11 Delegiertenversammlung 2019 (sog. kleiner Schützentag)

TOP 12 Verschiedenes

Rheinischer Schützenbund e.V. 1872

Willi Palm
Präsident

Änderungen vorbehalten Stand: 06.09.2018

Foto: U. Pakendorf